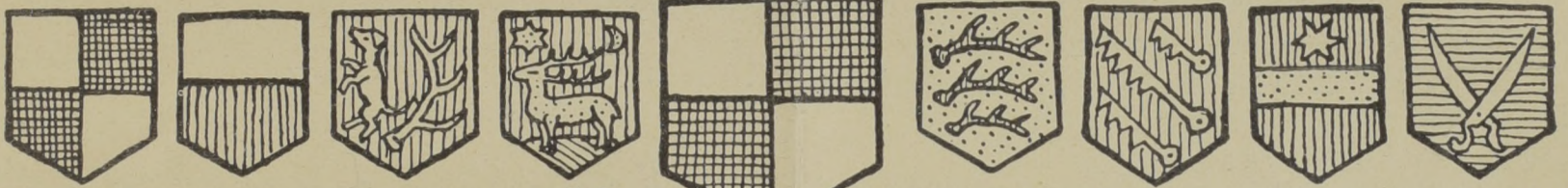


ZOLLERHEIMAT



BLÄTTER ZUR FÖRDERUNG DER HOHEN- ZOLLERISCHEN HEIMAT- UND VOLKSKUNDE

NUMMER 7

Hechingen, 15. Juli 1935

4. JAHRGANG

Dr. Bieger:

Zehentverhältnisse und Zehentablösung im Fürstentum Hohenzollern-Sigmaringen

Referat von A. B o s c h

I

Unter den Abhandlungen, die in der Nachkriegszeit über unsere Heimat erschienen sind, ist bedeutungsvoll die unter obigem Titel als Dissertation bei der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät Freiburg eingereichte Arbeit des Dr. Joseph Bieger aus Hart.

Die Arbeit umfaßt 124 Maschinenschriftseiten und 9 Seiten Quellenverzeichnis und Anmerkungen. Eine Abschrift der Arbeit befindet sich in der „Hohenzollerischen Heimatbücherei“ (Staatliches Reform-Realgymnasium in Hechingen).

In der Einleitung (S. 1—10) behandelt der Verfasser allgemein die persönliche, wirtschaftliche und politische Abhängigkeit der Landbewohner in früheren Zeiten und die vergeblichen Versuche einer Abhilfe. Das Ende des 18. Jahrhunderts beginnende Aufblühen der Landwirtschaft war von der Beseitigung aller die Entwicklung hemmenden Lasten abhängig. Die Hauptlast war der Zehent. Nach allgemeiner Ansicht war der Zehent in den ersten christlichen Zeiten eine freiwillige Abgabe zur Förderung des Gottesdienstes und zur Unterhaltung der Geistlichen. Gesetzlich wurde er unter den Karolingern. Er war eine Art von Kirchensteuer, deren Beitreibung der weltliche Arm erzwang. Später wurde über den Zehenten verfügt wie über ein anderes Gut, er wurde verkauft, verschenkt, vererbt und verliehen. Auch Laien kamen in den Besitz von Zehentrechten.

Der erste Teil der Arbeit Biegers behandelt die Zehentverhältnisse im Fürstentum Hohenzollern-Sigmaringen, zu dem die früheren Oberämter Sigmaringen, Gammertingen und Haigerloch gehörten.

§ 1. Ueber den Ursprung und Rechtsverhältnisse des Zehenten seit 1118. (Seite 11—18.)

Alte Urkunden über den Ursprung des Zehenten sind nicht vorhanden. Die ältesten Nachrichten sagen, daß allgemein die Kirchen den Zehent bezogen, aber auch die weltlichen Herren verfügten bereits über Zehenten. Langenenslingen hatte 1130 den Zehenten zu Emerfeld. Der ursprünglich steuerliche Charakter für kirchliche Zwecke wurde im Lauf der Zeit zu einem auf Grund und Boden lastenden Recht. Die weltlichen Zehentherren hatten gewöhnlich die Verpflichtung, für kirchliche Bauten aufzukommen, eine Last, die auch bei Veräußerungen vom neuen Besitzer übernommen wurde. Der Zehente wurde häufig verkauft und war nicht nur in Händen vom Adel, sondern auch von Privatleuten, so verkauften 1825 drei

Empfänger Bauern ihren eigentümlichen Zehenten an den Fürsten.

Das Zehentrecht stützte sich bei Streitigkeiten auf das kanonische Recht, auf das Wohnheitsrecht, auf Urbarien, Zehentrenovationen, Zehent- und Lauchenbeschreibungen (Grenzbeschreibungen). Eine allgemeine Zehentregelung gab es im Fürstentum nicht. Die Landesordnungen verpflichten zur Zehentabgabe. In vielen Streitfällen mußten alte Leute oder langjährige Zehentgänger als Urkundspersonen auftreten.

§ 2. Die Zehentherrschaften. (S. 18—27.)

Das Recht, Zehenten von dem Ertrag eines fremden Grundstückes zu verlangen, beruhte genau so wie die Pflicht, einen solchen zu erlegen, auf gesetzlicher Vorschrift. Durch Stiftung, Schenkung, Kauf, Tausch, Pfand und ähnliche Rechtsgeschäfte gingen die Zehnten oft von einer Hand in die andere. Der Zehnte hatte seinen kirchlichen Charakter verloren und es traten nebeneinander Kirchen- und Laienzehent auf. Auch im Mittelalter kamen Kirchen und Klöster noch durch Rechtsgeschäfte in den Besitz von Zehnten. Besonders zur Abhaltung von Gottesdiensten, für Frühmessen, zur Buße für sündhaftes Leben, Jahrtage usw. haben Adelige und Bürger einem Kloster oder einer Kirche ihren Zehnten gegeben. Viele Zehnten wurden von Klöstern durch Kauf erworben, z. B. von Beuron, Hedingen, Inzigkofen. Andererseits verkauften oder verliehen auch Klöster ihren Zehnten an weltliche Herren, z. B. Reichenau 1525 den Zehnten zu Empfingen an den Grafen Joachim von Zollern. Der Fürst kaufte 1820 den Zehnten zu Langenenslingen vom Kloster Münsterlingen (Kanton Thurgau), 1842 von der Heiligenpflege den Großzehnten von 18 Jauchert zu Langenenslingen. Zehent wurde auch verpfändet.

Landesherr und Geistlichkeit waren in Hohenzollern die Hauptberechtigten. Sicher war die Zahl der Zehentherren aus dem Adel früher größer, die Fürsten von Fürstenberg, und die von Thurn- und Taxis waren die wichtigsten, doch hatten auch Bürger, z. B. drei Bauern von Empfingen, den Widum-Zehenten in dortiger Gemeinde.

Manche Zehentherren bezogen den Zehnten von einer ganzen Gemarkung, z. B. der Pfarrer von Bietenhausen. Dieser Fall war jedoch selten. Meistens teilten sich mehrere Herren innerhalb des Dorfes. Gewöhnlich war der Kleinzehent Kirchenzehent und der Großzehent ganz oder teilweise Laienzehent.

Der Novalzehent (Neubruhzehent) nahm eine besondere Stellung ein. Dieser gehörte nach Erhebungen der Kir-

chenbehörde in Freiburg im Jahre 1842 seit „unfürdenklichen Zeiten“ den Pfarrherren. Eine Aenderung trat 1812 ein, durch landesherrliche Verfügung wurde der Neubruchzehent, sowohl der bereits bestehende als auch der künftige, dem Stipendienfonds für Studierende überwiesen.

§ 3. Zehenteinteilung und Zehentpflicht. (S. 27—37.)

Nach altem Herkommen teilte man den Zehent ein in

1. **L a i e n - u n d K i r c h e n z e h e n t**, je nach dem er im Besitz von weltlichen oder geistlichen Herren war.

2. **G r o ß - u n d K l e i n z e h e n t**.

Diese Einteilung war bis zur Aufhebung die häufigste. Zum Großzehent gehörten die Fruchtarten wie Weizen, Weesen, Roggen, Gerste und Hafer in allen Orten, manchmal, z. B. in Hart auch alle Halm- und Hülsenfrüchte, Klee und Esper, mitunter auch der Heuzehent, der gewöhnlich zum Kleinzehent zählte.

Zum kleinen Zehent gehörten alle andern Erzeugnisse wie Erbsen, Bohnen, Linsen, Keps, Kartoffeln, Flachs, Hanf, Kraut, Rüben und Obst. Wein gehörte ebenfalls gewöhnlich zum Kleinzehent. Außerdem zählte zum Kleinzehent der **B l u t z e h e n t**. Er war zu geben von Schweinen, Kälbern, Gänsen, Hühnern und manchmal auch von den Bienen.

Die Dreifelderwirtschaft mit Winter-, Sommer- und Brache hatte auf die Zehenteinteilung einen Einfluß. Solange die Brache nicht angebaut wurde, erhielt der Großzehentherr den Zehnten vom Winterösch, während die Gewächse des Sommerösches dem Kleinzehentherrn zehentpflichtig waren. Als die Brache angepflanzt wurde, zehentete hier der Kleinzehentberechtigte, der Sommerösch wurde unter den beiden Berechtigten nach den Fruchtgattungen geteilt. Mit dem Fortschritt der Landwirtschaft wurden neue Gewächse wie Kartoffeln, Rüben, Klee, Hopfen besonders in dem Brachfeld angebaut. Dadurch kam es häufig zu Streitigkeiten zwischen den Zehentherren und den Pflichtigen.

3. **D e r N o v a l - o d e r N e u b r u c h z e h e n t** wurde entrichtet, wenn Dedungen zur Bebauung umgebrochen wurden. Wiesen, die zu Ackerland angelegt wurden, zählten nicht dazu.

Die Zehentpflicht erstreckte sich im Fürstentum Sigmaringen nur auf landwirtschaftliche Produkte.

Trotz der Zehentpflicht gab es auch **Z e h e n t f r e i h e i t e n**, die aber genugsam erwiesen werden mußten. Die Zehentfreiheit bezog sich auf Grund und Boden oder auf einzelne Früchte, sie konnte für dauernd oder nur beschränkte Zeit Geltung haben. Die Brache war abgabefrei, Neubrüche für 3 Jahre. Auch bei Einführung neuer Kulturpflanzen wurde Zehentfreiheit gewährt, z. B. Kartoffelanbau bis 1810, Hopfenbau durch Verfügung vom 25. 1. 1825. Zehentfreiheit oder wenigstens Ermäßigung gab es auch bei allgemeinem Mißwachs, Kriegsschäden und Naturereignissen.

§ 4. Form der Zehentabgabe. (S. 37—40.)

Altes Herkommen und Sitte, Zweckmäßigkeitsgründe und Willkür der Zehentherrschaft bestimmten die Form der Zehentabgabe. Nach dem Gesetz sollte eigentlich der zehnte Teil der Früchte selber gereicht werden. Gewöhnlich war dies der Fall, man gab die 10. Garbe, den 10. Schochen Heu, die 10. Reihe Kartoffeln usw. Manchmal gab man von einem Felde nur eine oder eine bestimmte Anzahl Garben, manchmal nur den 20. oder 40. Teil. Diese Sonderabweichungen mußte der Zehentpflichtige durch Rechtsmittel beweisen können. Die Abgabe des Zehnten in Natur war die ursprüngliche Art. Später gab man Ersatz durch andere Früchte oder Geld. In Empfinger gab man statt Kleezehent 2 Viertel Haber pro Jauchert als „Haferklee“. Geld gab man besonders dann, wenn eine Herrschaft nur geringen Zehent bezog und die Einzugskosten höher als der Ertrag gewesen wären. Besonders der Kleinzehent wurde später in Geld erlegt, fast immer auch der Blutzehent. Der Pfarrer von Hart bezog an Martini für den ganzen Blutzehent der Gemeinde 19 fl.

§ 5. Die Zehenterhebung. (S. 40—59.)

Die Zehenterhebung geschah durch Selbsteinzug oder Verpachtung. Pacht wurde in Geld oder Natura erlegt. In Hohenzollern-Sigmaringen war der Selbsteinzug vorherrschend, fast in jeder Gemeinde war eine Zehentscheuer. Der Einzug war bei den nicht allzu großen Gemarkungen leicht zu übersehen, weite Wege waren nicht zurückzulegen, der Zehntherr kam, falls nicht allzu große Betrügereien vorkamen, besser auf seine Rechnung, er erhielt wirklich den 10. Teil des Reinertrages. Für Selbsteinzug und Verpachtung bestanden besondere Vorschriften, Anweisungen und Gebräuche.

Die Hauptzehentberechtigten, Landesherr und Geistlichkeit, erhoben den Zehenten meist selbst. Bei der Herrschaft geschah die Erhebung unter Aufsicht des Rentamtes, das die erforderlichen Personen: Aufseher, Zehentgänger, Fuhrleute und Barner anzustellen hatte, die auch vereidigt wurden. Der Aufseher hatte die Scheune vor dem Einzug zu besichtigen, zu reinigen, Schäden auszubessern. Er war Schlüsselverwalter. Wurde eingeführt, hatte er den ganzen Einzug zu überwachen, die Fuhrleute zu bestellen und über das Eingeführte genau Buch zu führen. Das wichtigste und undankbarste Amt hatten die Zehentgänger. Sie mußten unparteiisch die Garben zählen und den Zehenten erheben, auch sie mußten Buch führen. Die Fuhrleute mußten so oft als nötig die Garben einführen, über Nacht durfte nichts auf dem Felde bleiben. Die Barner mußten in der Scheuer die Wagen abladen und die Garben aufbewahren. Mit dem Drusch des Zehentertrages wurde gewöhnlich im November begonnen. Der Scheuermeister führte die Aufsicht, maß die Frucht, bewahrte sie im Kasten auf und führte genau Buch. Die Frucht wurde in den herrschaftlichen Kasten geführt, das Stroh gewöhnlich verkauft. Die Drescher wurden meist mit Naturalien entlohnt.

Bei der Zehenterhebung entstanden nicht selten **S t r e i t i g k e i t e n**, Beschimpfungen und tätlicher Widerstand gegen die Zehentgänger waren häufig. Die Zehentgarbe war oft sehr klein, manchmal wurden bei kleinen Grundstücken die Garben so groß gemacht, daß keine 10. übrig blieb. Verordnungen sollten Abhilfe schaffen, man zählte von einem Acker zum andern. Am meisten klagten die Kleinzehentherren, um Streit mit der Gemeinde zu vermeiden, duldeten sie oft Mißstände, auch die Zehentgänger trugen oft die Schuld.

Beim Verpachten des Zehenten wurde vorher eine genaue Flurbeschreibung aufgenommen, der Ertrag wurde durch eine Kommission geschätzt. Dann erfolgte die Verpachtung. Schätzer, die Gemeinde und die Zehentpflichtigen waren nicht zur Steigerung zugelassen. Pachtfrucht oder -geld waren gewöhnlich im November oder Dezember an die Zehentherrschaft abzuliefern.

Der Kleinzehent war meist verpachtet, besonders von 1824 an, und wurde meist in Geld entrichtet.

Nachlaß am Pachte konnte auf Antrag bei Hagel oder Kriegsschäden gewährt werden. Verpachtet war der Zehent meist dann, wenn der Selbsteinzug den größten Teil des Ertrages gekostet hätte.

§ 6. Die Zehentlasten. (S. 59—62.)

Auf dem Zehentrecht ruhten mancherlei Lasten. Abgaben in Frucht, Stroh, Geld an Pfarrer, zum Teil auch an Lehrer, an Stiftungen waren häufig. Auch Baulasten zu Kirchen, Pfarrhäusern, Schulgebäuden, oder zu Teilen, wie Glocken, Chor, Uhr, Sakristei, Kirchenmauer usw. waren allgemein. Essen (Rüchle) an hohen Feiertagen hatten manche Zehentherrschaften ihren Pflichtigen zu gewähren. Auch das Faselvieh (Faren) mußte vereinzelt durch die Herrschaft gehalten werden.

§ 7. Der Zehent in wirtschaftlicher und sozialer Beurteilung. (S. 62—71.)

Der Umfang und die Höhe des Zehenten ergibt sich aus den Werten, die bei der Ablösung ermittelt und abgeschätzt wurden.

1. Der jährliche Wert des Großzehenten betrug	125 303 fl 28 fr
2. " " " " Kleinzehenten "	11 366 fl 5 fr
	136 669 fl 33 fr

Davon erhielten			
1. Die Standesherrn	a) an Großzehenten	75 846 fl 13 fr	
	b) Kleinzehenten	2 001 fl 5 fr	
2. die geistlichen Institute	a) Großzehent	48 213 fl 23 fr	
	b) Kleinzehent	9 105 fl 35 fr	
		57 318 fl 58 fr	
3. einige Gemeinden	a) Großzehenten	1 243 fl 52 fr	
	b) Kleinzehenten	259 fl 25 fr	
		1 503 fl 77 fr	

Noval- und Blutzehent sind nicht berücksichtigt, da sie 1848 unentgeltlich aufgehoben wurden.

Für den Zehenten sprachen folgendes: er war eine natürliche Abgabe, bei der sowohl bei Vollernten und in Mißjahren Berechtigter und Pflichtiger sich in den Ertrag und Schaden teilten. Der Zehentherr hatte eine sichere und regelmäßige Einnahme, die nicht den Schwankungen des Verkehrs unterworfen war, dies war besonders für die Geistlichen wichtig, da ihr Haupteinkommen häufig in dem Zehentbezug bestand. Der Landwirt konnte seine Abgabe leicht und sofort erledigen, er brauchte die Ware nicht erst auf dem Markt abzusetzen, je nach der Ernte war auch die Verpflichtung. In sozialer Hinsicht fand ein großer Teil der ärmeren Bevölkerung beim Zehenteinzug und -drusch Arbeit und Verdienst, manche Gemeinde, z. B. Straßberg, war aus diesen Gründen gegen

eine Zehentablösung. Frucht wurde oft zur Linderung der Not bei Mißwachs, Teuerung usw. zu Brot- und Saatfrucht umsonst oder gegen geringe Entschädigung von den Zehentherrschaften abgegeben.

Nachteile waren, daß der wirtschaftliche Fortschritt, die bessere Kultur und Technik gehemmt wurde, hatte der Bauer mehr Ertrag, mußte er auch höhere Abgabe leisten. Der Aufwand von Kapital zur Verbesserung der Wirtschaft wurde unterbunden. Besonders der Novalzehent verhinderte manchen Anbau von Dedland. Der Zehenteinzug kostete großen Aufwand, der oft in keinem Verhältnis zum Ertrag stand. Durch Leichtsinns der Zehenteinzieher, schlechtem Wetter, Herumschleppen der Garben gingen Werte verloren. Besonders auf die Moral des Volkes hatte der Zehent einen schlechten Einfluß, Untreue, Betrug Streitigkeiten, Beschimpfungen und tätliche Mißhandlungen waren nicht selten. Besonders war der Geistliche in seiner beruflichen Wirksamkeit gehemmt, wenn er selber Zehentherr war.

Hatte der Zehent zu seiner Entstehung Berechtigung, so war im Lauf der Jahrhunderte im Wirtschaftsleben eine Aenderung eingetreten, mit der neuen Zeit war er nicht mehr vereinbar.

Beiträge zur Wirtschaftsgeschichte einiger hohenzollerischer Gemeinden

Von Dr. Franz Haug = Rottenburg

I

In den Jahren 1573, 1588, 1591, 1620 wurden die Steuerpflichtungen der vorderösterreichischen Gebiete neu geregelt. Da aber durch den 30jährigen Krieg die Verhältnisse gründlich umgestaltet worden waren, ergab sich die Notwendigkeit, endlich 1680 die Grundlagen für eine neue Veranlagung zu machen. Anlaß hatte mit die Veranlagung zur Quartierlastenverteilung gegeben, die zu schweren Klagen geführt hatte, und so wurde beim Kreistag in Ehingen a. d. D. am 7. und 8. Juli 1680 beschlossen, das Ganze neu aufzustellen, eine neue „Universalsteuerbereinigung“ (von reiten, nicht bereiten) vorzunehmen. Als Kommissäre werden von der Regierung bestimmt Franz Troyer v. Gaispach, zu Straßfried, Frh. auf Troyenstein, und Franz Rudolf von der Halden zu Reidberg, Frh. auf Traßberg, beide K. K. öö. Regiments- und Hofkammerräte.

Sie faßten das Ganze in ein System, das hier nicht erörtert zu werden braucht, denn im Folgenden sind jeweils die Antwort auf die von ihnen aufgestellten 15 Fragstücke aufzeichnet.

So ritten also die Kommissäre von Herrschaft zu Herrschaft, ließen dort die Beamten der betr. Herrschaft und Vertreter von den Gemeinden antreten und sich von ihnen die Unterlagen für die Neubesteuerung übergeben. Ein glücklicher Umstand ließ mich im Rottenburger Stadtarchiv einen dicken Folianten finden, in dem nicht nur die Angaben für die engere Umgebung, sondern für sämtliche vorderösterreichische Gebiete, Pfand- und Lehenherrschaften verzeichnet sind.

Aus diesen Angaben wurde dann eine Umrechnung vorgenommen, und bestimmt, daß die Anzahl der Sölden, d. h. des zu entrichtenden Steuereinheitsfußes für die einzelnen Gebiete 700 sein sollte.

Besonders schwierig gestaltete sich die Berechnung der Grundstücke, denn wir finden darunter eigene, lehenbare, als Erb- oder Schupflehen, bei den Wiesen einmähdige und zweimähdige; zudem kam eine verwirrende Menge von ganz ungleichen Maßen hinzu, so daß sofort beschlossen wurde, alle liegenden Güter auf die Einheit der Ehinger Jauchert zu 180 Ruten, jede zu 16 Schuh zu 12 Nürnberger Zoll umzurechnen. Da im folgenden aber oft genug die eignen Maße genannt sind, und Verhältniszahlen zu ändern angeführt werden, sind die Maßeinheiten wohl nach dem ortsüblichen Feldmaß ausgedrückt.

Interessant ist aber noch die Gesamtzahl der Steuerpflichtigen, — Contribuenten heißt sie die Handschrift —, die mit 13 955 (einschließlich der Witwen und Waisenspflegschaften) in 12 801 Häusern angegeben wird.

Ueber die Grundsätze, nach der die Steuern umgelegt werden, möchte ich mich hier nicht verbreiten.

Auch die Auswertung der genannten Zahlen möchte ich nach keiner Seite hin vorwegnehmen. Die Angaben über die Ortssteuerhöhe, über die sonstigen Angaben, Besitzverhältnisse, die ganze Menge von für die Lage des Bauernstandes am Ende des 17. Jahrhundertts so überaus wichtigen Angaben usw. soll dem, der die dankbare, und heute mehr als je nötige Aufgabe unternimmt, die Heimatgeschichte zusammenzustellen, überlassen bleiben. Nicht übersehen möge man aber auch die immer noch nicht überwundenen Folgen des 30jährigen Kriegs, die sich in öd liegenden Hoffstätten, und der anderen Kriege, die sich in schwerer Verschuldung kundtun.

So glaube ich, der hohenzollerischen Geschichtsschreibung mit der Veröffentlichung der auf die dortigen Orte bezugnehmenden Angaben einen Dienst zu erweisen.

Lassen wir nun die Handschrift sprechen.

Sigmaringen.

Nach Erledigung der anderen Herrschaften kamen also die Kommissäre am 29. Mai 1682 nach Sigmaringen; für die Grafenschaft erschien der Vizekanzler Dr. Johann Grieflinger, weiterhin von der Stadt Hans Adam Haimburger, Schultheiß, Johann Merk, Bürgermeister, Joh. Frz. Gasser, Stadtschreiber, von Gericht und Rat Christof Kleiner, Michael Glanz, Hans Martin Vehlen und Hans Georg Baanwarth und erklären:

Die Stadt Sigmaringen hat 77 Steuerzahler, darunter 10 Witwen, die wenig oder nichts geben, sondern von Almosen leben; an Wohnstätten sind vorhanden 89 Wohnungen, und 6 öde Hoffstätten. Unter den Bürgern gibt es 4 Wirte, 1 Bierwirt, 2 Becken, 2 Schuhmacher, 2 Schneider, 1 Maurer, je 2 Schmiede, Wagner, Weber und Hafner, je einen Zimmermann, Schlosser, Sailer, Küfer und Kramer, aber der einzige Metzger treibe das Handwerk nicht. Ganze oder halbe Bauern gibts natürlich keine.

Die Stadt besitzt an Einkünften von der Herrschaft das halbe Umgeld mit einem Ertrag von rd. 100 fl. Den Maßpfennig zieht die Herrschaft an sich, liefert ihn aber nicht an die Landschaftskasse nach Ehingen, die Kommissäre aber nehmen sich